

BStGer SK.2024.9 vom 19. Juni 2024

Bundesstrafgericht, 2024-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2024.9

FR: TPF SK.2024.9 du 19 juin 2024

IT: TPF SK.2024.9 del 19 giugno 2024

Regeste

Gewerbmässiger Diebstahl, teilweise versucht begangen (Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 StGB, teilweise i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB); mehrfache Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 321ter StGB)

Erwägungen

E. 20

Juli 2021 zeigten sich bei der Behandlung der Hände der drei Postmitarbeiter mittels Fotoentwicklerflüssigkeit, welche am 6. Juli 2021 ab 18.42 Uhr vorgenommen worden war, (einzig) beim Beschuldigten – als positive Reaktion auf das Fangmittel – punktuelle schwarze Verfärbungen an Fingerkuppen bzw. -gliedern (BA 11-01-0037). Am 7. Juli 2021 wurden Hautproben beim Beschuldigten entnommen (BA 11-01-0038), welche vom FOR im Rahmen des oben erwähnten Gutachtens ausgewertet wurden. 1.4.3 Entgegen der Auffassung der Verteidigung handelt es sich bei der Täterfalle nicht um eine Zwangsmassnahme. Zunächst ist die chemische Täterfalle nicht zu den technischen Überwachungsmaßnahmen zu zählen, deren Einsatz von einem Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen ist (Art. 269 ff. StPO). Bei technischen Überwachungsgeräten im Sinne von Art. 280 f. StPO fallen grundsätzlich Bild- und Tonaufnahmegерäte sowie Teleobjektive oder Peilsender in Betracht (EUGSTER/KATZENSTEIN, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 280 StPO N. 22; siehe dazu auch Urteil des Bundesgerichts 6B_178/2017 bzw. 6B_191/2017 vom 25. Oktober 2017, E. 3; Obergericht des Kantons Zürich, II. Strafkammer, Urteil vom 6. Dezember 2016, SB160334- O/U/ag, S. 9, E. 4). Im vorliegenden Fall führte die eingesetzte chemische Täterfalle weder dazu, dass der Standort der Briefsendungen laufend nachverfolgt, noch dass Bild- oder Tonaufnahmen des Beschuldigten erzeugt werden konnten. Die Täterfalle wurde lediglich mit einer chemischen Substanz versehen. Sie tangierte auch nicht im besonderen Masse die Freiheitsrechte des Beschuldigten, wie die Verteidigung vorbrachte: Der Beschuldigte war Angestellter der Schweizerischen Post. Zu seinen Aufgaben als Kundenberater in der Postfiliale U. gehörte insbesondere die Abwicklung und Bearbeitung der ein- und ausgehenden Briefpost. Somit kam er notwendigerweise mit Briefsendungen in physischen Kontakt. Hinzu kommt, dass die Täterfalle in seinem angestammten Arbeitsbereich und demnach im Herrschaftsbereich seiner Arbeitgeberin eingesetzt wurde. Abgesehen davon, dass der Beschuldigte über die Existenz eines internen Ermittlungsdienstes der Post Kenntnis gehabt haben dürfte, musste er damit rechnen, dass seine Arbeitgeberin bei Unregelmässigkeiten interne Ermittlungen anstellen werde und ihm diese aus taktischen Gründen nicht sofort offengelegt

- 14 - SK.2024.9 werden mussten. Von einer List oder Täuschung (seitens der Arbeitgeberin, Post CH AG bzw. der Ermittlungsbehörden) kann daher keine Rede sein. Diebes- oder Täterfallen verursachen gemäss den Autoren WALDER/HANSJAKOB bedeutend weniger Ermittlungsaufwand, sind rechtlich meistens unproblematisch und können auch bei eher geringfügiger Delinquenz eingesetzt werden. Gerade wenn – wie vorliegend geschehen – wiederholt gestohlen werde und sich die Täterschaft vernünftig eingrenzen lasse, könne man mögliches Deliktsgut markieren, indem Gegenstände mit chemischen Stoffen versehen werden, die auf den Händen des potentiellen Täters unsichtbare oder nicht entfernbare Spuren verursachen (WALDER/HANSJAKOB, Kriminalistisches Denken, 10. Aufl. 2016, S. 294). Der Einsatz der Täterfalle war auch in dieser Hinsicht gerechtfertigt. Die Strafbehörden setzen zur Wahrheitsfindung alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel ein, die rechtlich zulässig sind (Art. 139 Abs. 1 StPO). Die Strafprozessordnung verbietet, wie vorstehend ausgeführt, den Einsatz von chemischen Täterfallen nicht. Auch in Rechtsprechung und Lehre finden sich keine Hinweise, wonach solche Täterfallen nicht zulässig wären. Der Einwand der Verteidigung erweist sich demnach als unbegründet.

1.5 Ermittlungsdienst der Post

1.5.1 Die Verteidigung rügte sodann, es sei vorliegend eine unzulässige Delegation von Ermittlungsaufgaben an Private erfolgt, indem das polizeiliche Ermittlungsverfahren durch die privaten Ermittlungen des Ermittlungsdienstes der Post ersetzt worden sei. Dieser private Ermittler habe nicht nur die Ermittlungsstrategie vorgegeben (wie etwa der zweifache, gezielte Einsatz einer Täterfalle), sondern die entsprechenden Ermittlungen auch persönlich koordiniert und durchgeführt.

1.5.2 Was den Ablauf und die Zusammenarbeit zwischen dem Ermittlungsdienst der Post und der ermittelnden Polizei anbelangt, so kann zunächst auf die Ausführungen in E. 1.3.3 verwiesen werden. Von Bedeutung ist dabei, dass sämtliche vom Ermittler der Post vorgeschlagenen Massnahmen stets in Absprache mit der zuständigen Sachbearbeitung der Kantonspolizei Zürich erfolgten. Zumindest ist aus den Akten nicht ersichtlich, dass vorliegend privat und gewissermassen «auf eigene Faust» ermittelt worden wäre. Die Polizei war über die laufenden internen Ermittlungen der Post stets im Bilde, wie aus den Polizeirapporten klar hervorgeht. Entgegen der Auffassung der Verteidigung trifft dies insbesondere auch für die Anhaltung zur Spurensicherung beim Beschuldigten am 6. Juli 2021 zu: Die Spurensicherung wurde im Auftrag und im Beisein der zuständigen Ermittlungsbeamtin der Kantonspolizei Zürich von einem Fachspezialisten Kriminaltechnik des FOR durchgeführt (BA 10-01-0106 sowie Spurenbericht FOR vom 20. Juli 2021, BA 11-01-0034 ff.). Der private Ermittler hat zudem zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Zwangsmassnahmen angeordnet oder vorgenommen (zum Einsatz Täterfalle siehe vorne E. 1.4.3). Damit ist der Argumentation der

- 15 - SK.2024.9 Verteidigung, vorliegend seien Ermittlungen an Private delegiert und auf diese Weise Beweismittel rechtswidrig beschafft worden, der Boden entzogen.

1.6 Notwendige Verteidigung

1.6.1 Die Verteidigung bringt vor, dass der Beschuldigte am 7. Juli 2021 ohne die Anwesenheit eines Verteidigers zur Sache befragt worden sei. Dabei sei ihm vorgeworfen worden, in fünf Fällen, in der Zeit vom 8. bis 12. März 2021, 19. bis

E. 22

März 2021, 5. bis 7. Mai 2021, 1. bis 2. Juli 2021 bzw. (versucht) am 6. Juli 2021, Bargeld in der Höhe von Fr. 33'010.-- sowie EUR 14'200.-- entwendet zu haben, wobei er die Diebstähle gewerbsmässig zur Finanzierung seines teuren Lebensunterhalts begangen habe. Weiter sei ihm mehrfache Verletzung des Postgeheimnisses sowie

Betäubungsmittelkonsum vorgeworfen worden. Allein anhand dieser Vorhalte hätte der Beschuldigte zwingend notwendig verteidigt sein müssen. Bereits am 26. April 2021 hätte die Untersuchungseröffnung erfolgen müssen, und am 6. Juli 2021 habe die kantonale Staatsanwaltschaft weitere Zwangsmassnahmen in Form eines Hausdurchsuchungs- und Vorführbefehls erlassen. Aufgrund ihrer richterlichen Fürsorgepflicht hätte sie die amtliche Verteidigung im Zeitpunkt der polizeilichen Einvernahme am nächsten Tag (d.h. am 7. Juli 2021) sicherstellen müssen. Zum Zeitpunkt dieser Einvernahme habe im Sinne von Art. 130 lit. b StPO ein klar erkennbarer Fall notwendiger Verteidigung vorgelegen, da dem Beschuldigten eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr gedroht habe. Zudem habe der Beschuldigte Vorstrafen. Gemäss Verhaftsrapport sei der Haftgrund der Wiederholungsgefahr gegeben, da der Beschuldigte seit 2006 insgesamt 28 einschlägige Vermögensdelikte erwirkt haben soll. Der polizeiliche Sachbearbeiter sei bei der ersten Einvernahme von einem Deliktsgut von mehr als Fr. 45'000.-- sowie von Gewerbsmässigkeit ausgegangen. Die kantonale Staatsanwaltschaft habe das Verfahren hingegen wegen (mehrfachen) Diebstahls geführt. Erst mit der Verfahrensübernahme durch die Bundesanwaltschaft sei der Vorwurf korrekterweise auf gewerbsmässigen Diebstahl ausgedehnt und eine amtliche Verteidigung bestellt worden. Nachdem der Beschuldigte auf eine Wiederholung der Beweiserhebungen nicht verzichtet habe (Art. 131 Abs. 3 StPO), seien die vor der Bestellung des (amtlichen) Verteidigers erfolgten Beweiserhebungen nicht verwertbar (TPF 4.721.052 f.). 1.6.2 Gemäss Art. 130 lit. b StPO muss die beschuldigte Person verteidigt werden, wenn ihr eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme droht. Ausschlaggebend für die Frage der notwendigen Verteidigung ist nicht das abstrakt höchstmögliche, sondern das konkret zu erwartende Strafmass (BGE 143 I 164 E. 2.4.3 S. 170; Urteil des Bundesgerichts 6B_783/2018 vom 6. März 2019 E. 2.4.2). Mitzuberücksichtigen ist dabei ein drohender Widerruf bedingt ausgefallter Freiheitsstrafen (BGE 129 I 281 E. 4.1 S. 285 f.; Urteil des Bundesgerichts 1B_444/2013 vom 31. Januar 2014 E. 2.1). Eine drohende Geldstrafe bzw. deren Widerruf führen nicht dazu, dass ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B_444/2013

- 16 - SK.2024.9 vom 31. Januar 2014 E. 2; 6B_783/2018 vom 6. März 2019 E. 2.4.2). Wurden in Fällen, in denen die Verteidigung erkennbar notwendig gewesen wäre, Beweise erhoben, bevor eine Verteidigerin oder ein Verteidiger bestellt worden ist, so ist die Beweiserhebung nur gültig, wenn die beschuldigte Person auf ihre Wiederholung verzichtet (Art. 131 Abs. 3 aStPO in der bis 31. Dezember 2023 geltenden Fassung [bzw. wenn die beschuldigte Person auf die Wiederholung der Beweiserhebung verzichtet; Art. 131 Abs. 3 letzter Satzteil StPO, geltende Fassung]). Liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor, so achtet die Verfahrensleitung darauf, dass unverzüglich eine Verteidigung bestellt wird (Art. 131 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 132 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 StPO ordnet die Verfahrensleitung eine amtliche Verteidigung an, wenn im Falle notwendiger Verteidigung die beschuldigte Person trotz Aufforderung der Verfahrensleitung keine Wahlverteidigung bestimmt. Gemäss Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO ordnet sie eine solche an, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist. Die amtliche Verteidigung wird von der im jeweiligen Verfahrensstadium zuständigen Verfahrensleitung bestellt (Art. 133 Abs. 1 StPO). Zu Beginn der Einvernahme wird die einzuvernehmende Person in einer ihrer verständlichen Sprache: (a) über ihre Personalien befragt; (b) über den Gegenstand des Strafverfahrens und die Eigenschaft, in der sie einvernommen wird, infor-

miert; (c) umfassend über ihre Rechte und Pflichten belehrt (Art. 143 Abs. 1 StPO). Die Strafbehörden können die beschuldigte Person auf allen Stufen des Strafverfahrens zu den ihr vorgeworfenen Straftaten einvernehmen (Art. 157 Abs. 1 StPO). Polizei oder Staatsanwaltschaft weisen die beschuldigte Person zu Beginn der ersten Einvernahme in einer ihr verständlichen Sprache darauf hin, dass sie berechtigt ist, eine Verteidigung zu bestellen oder gegebenenfalls eine amtliche Verteidigung zu beantragen (Art. 158 Abs. 1 lit. c StPO).

1.6.3 Die Staatsanwaltschaft See/Oberland erliess am 6. Juli 2021 einen Vorführungs- befehl gegen den Beschuldigten zwecks Einvernahme durch die Kantonspolizei Zürich; als Straftatbestand wurde «Diebstahl etc.» angegeben. Zum Grund der Vorführung wurde angeführt, dass der Beschuldigte eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt werde, und es sei Verdunkelungsgefahr zu vermuten, da er Beweismittel beseitigen könnte (BA 06-00-0001). Der Beschuldigte wurde am 6. Juli 2021 um 18.30 Uhr von der Kantonspolizei Zürich in der Postfiliale U. verhaftet. Als Verhaftungsgrund wurde im Verhaftungsrapport vom 6. Juli 2021 «Gewerbsmässiger Diebstahl» angegeben. Der Rapport hielt fest, dass Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahr vorliege (BA 06-00-0002 ff.). Am 7. Juli 2021, 10.37 Uhr, teilte Rechtsanwalt D. der zuständigen Staatsanwältin mit, er sei mit der Verteidigung des Beschuldigten beauftragt worden, und ersuchte, dem Beschuldigten eine Vollmacht zur Unterzeichnung zu unterbreiten; die Vollmacht wurde gleichentags vom Beschuldigten firmiert (BA 16-00-0001 f.). Am 7. Juli 2021, 17.30 Uhr, wurde der Beschuldigte gestützt auf eine

- 17 - SK.2024.9 Haftentlassungsverfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 7. Juli 2021 aus der Haft entlassen (BA 06-00-0011). Am 8. Juli 2021 ersuchte Rechtsanwalt D. um Akteneinsicht (BA 16-00-0003). Somit war der Beschuldigte ab dem 7. Juli 2021, 10.37 Uhr, verteidigt (Art. 129 StPO).

1.6.4 Der Beschuldigte wurde am 7. Juli 2021, 09.08 Uhr, von der Kantonspolizei Zürich einvernommen (BA 13-00-0002 ff.). Er wurde zu Beginn darauf hingewiesen, dass er bei Begehung eines Verbrechens ertappt und unmittelbar danach angetroffen worden sei. Es sei daher gegen ihn ein Strafverfahren wegen Diebstahls sowie Verletzung des Postgeheimnisses eingeleitet worden und er werde als beschuldigte Person einvernommen. Der Beschuldigte wurde darauf hingewiesen, dass er berechtigt sei, jederzeit auf eigenes Kostenrisiko eine Verteidigung zu bestellen oder gegebenenfalls eine amtliche Verteidigung zu beantragen. Weiter wurde er darauf hingewiesen, dass er eine Übersetzung verlangen könne. Der Beschuldigte erklärte, dass er dies verstanden habe und er keinen Anwalt benötige (BA 13-00-0002). In der Folge beantwortete der Beschuldigte die ihm gestellten Fragen zu den Geschehnissen vom 6. Juli 2021 (Täterfalle; vgl. E. 1.4). Dabei anerkannte er, dass er gegen das Postgeheimnis verstossen habe; hingegen bestritt er sinngemäss eine Diebstahlsabsicht (BA 13-00-0008). In der Folge wurde dem Beschuldigten vorgehalten, dass bereits vorgängig Postsendungen mit Bargeld entwendet worden seien, welche am Postschalter in U. herausgegeben worden seien, und der Beschuldigte wurde gefragt, was er darüber wisse (Frage 55). Er antwortete mit «keine Ahnung» (BA 13-00-0007 f.). Dem Beschuldigten wurde sodann vorgehalten, dass in der Zeit vom 8. März bis 7. Mai 2021 aus Postsendungen in der Filiale U. Bargeld im Betrag von Fr. 41'210.-- entwendet worden sei und er aufgrund des Umstands, dass er am Vortag offensichtlich die Geldsendung mit dem präparierten Couvert geöffnet habe, verdächtigt werde, auch die vorstehend genannten Geldsendungen geöffnet und entwendet zu haben, und er wurde gefragt, was er dazu sage (Frage 56). Der Beschuldigte antwortete mit «keine Ahnung» und bestritt sinngemäss diesen Vorwurf (BA 13-00-0007 f.). Danach wurde ihm vorgehalten, dass ihm Diebstahl in drei Fällen

vorgeworfen werde: Entwendung von Bargeld aus Postsendungen (in der Filiale U.) vom 8. bis 12. März 2021 in der Höhe von Fr. 15'000.-- (Vorwurf A), vom 19. bis 22. März 2021 in der Höhe von Fr. 15'000.-- (Vorwurf B) und vom 5. bis 7. Mai 2021 in der Höhe von Fr. 11'210.-- (Vorwurf C), wobei ihm vorgeworfen wurde, dass er die Diebstähle gewerbsmässig, zur Finanzierung seines teuren Lebensunterhalts, begangen habe (Vorwurf D; BA 13-00-0008). Weiter wurde ihm vorgeworfen, dass er in diesen drei Fällen sowie im Fall der präparierten Postsendung das Postgeheimnis verletzt habe (Vorwurf E). Schliesslich wurde dem Beschuldigten vorgeworfen, dass er gemäss den Feststellungen anlässlich der Hausdurchsuchung Kokain konsumiert habe (Vorwurf F). Der Beschuldigte erklärte zu den Vorwürfen A, B, C, D und F, dass er unschuldig sei. In Bezug auf den Vorwurf der Verletzung des Postgeheimnisses (Vorwurf E) anerkannte er, dass er am Vortag das Couvert geöffnet habe; diesbezüglich sei er schuldig. Er bestritt, mit

- 18 - SK.2024.9 den anderen Vorfällen etwas zu tun zu haben (BA 13-00-0009). Die Einvernahme endete am 7. Juli 2021, 10.41 Uhr, (BA 13-00-0010). 1.6.5 Die Bundesanwaltschaft bestätigte der Staatsanwaltschaft See/Oberland am

E. 24

August 2021 die Übernahme des Strafverfahrens (BA 02-00-0011 f.). Mit Verfügung vom 21. Oktober 2021 bestellte die Bundesanwaltschaft dem Beschuldigten in der Person von Rechtsanwalt D. rückwirkend per 20. September 2021 eine amtliche Verteidigung (BA 16-00-0010 f.). Zur Begründung führte sie an, dass sie ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen Verdachts des gewerbsmässigen Diebstahls sowie der mehrfachen Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses führe. In diesem Verfahren drohe dem Beschuldigten eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, weshalb er gemäss Art. 130 lit. b StPO notwendig verteidigt sein müsse. Rechtsanwalt D. habe mit Schreiben vom 20. September 2021 die Interessenwahrung für den Beschuldigten angezeigt und um entsprechende Einsetzung ersucht. Mit Verfügung vom 17. August 2023 wurde das Mandat der amtlichen Verteidigung von Rechtsanwalt D. mit Wirkung ab 1. September 2023 auf Rechtsanwältin Chantal Bugnon übertragen (BA 16-00-0062 f.). 1.6.6 Wie dem Einvernahmeprotokoll vom 7. Juli 2021 zu entnehmen ist, wurde der Beschuldigte zur Sache einlässlich einzig zum Vorfall vom 6. Juli 2021 (Täterfalle) befragt. Dieser Vorfall wurde ihm denn auch eingangs der Einvernahme im Sinne von Art. 143 Abs. 1 lit. c StPO als Gegenstand der polizeilichen Befragung mitgeteilt; danach wurde der Beschuldigte gefragt, ob er einen Verteidiger beiziehen wolle, was er verneinte. Hinsichtlich der weiteren Briefsendungen, deren Inhalt entwendet worden war und welche in der Postfiliale U. bearbeitet wurden – wobei zu den Einwänden der Verteidigung festzuhalten ist, dass dem Beschuldigten der Vorfall vom 1. bis 2. Juli 2021 nicht vorgehalten wurde, zumal dieser erst später zur Anzeige gelangte –, ist darauf hinzuweisen, dass der Polizeibeamte erst am Ende der Befragung diese weiteren Vorfälle in der Postfiliale U. erwähnte und den Beschuldigten pauschal fragte, was er zu diesen Vorfällen zu sagen habe. Eine Einvernahme zum konkreten Sachverhalt erfolgte diesbezüglich indes nicht; entsprechend musste sich der Beschuldigte hinsichtlich dieser Vorwürfe nicht umfassend äussern (vgl. Art. 157 Abs. 2 StPO). Die Einvernahme endete damit, dass dem Beschuldigten mitgeteilt wurde, dass eine Rapportierung an die Staatsanwaltschaft ausser bezüglich des Vorwurfs E (Täterfalle) auch im Zusammenhang mit den weiteren in der Postfiliale U. festgestellten Vorfällen (Vorwürfe A, B und C) erfolge. Vorwurf D (Gewerbsmässigkeit) ist nicht ein eigenständiger Vorwurf strafrechtlichen Handelns, sondern eine Frage der rechtlichen

Würdigung bezüglich der Vorwürfe A, B und C. Ein Tatverdacht aufgrund konkreter Anhaltspunkte wurde dem Beschuldigten bezüglich der weiteren Vorwürfe (A, B und C) nicht vorgehalten. Wie sich dem Einvernahmeprotokoll entnehmen lässt, wurde er lediglich «verdächtigt», Bargeld aus den betreffenden

- 19 - SK.2024.9 Sendungen entwendet zu haben, weil er am Vortag das präparierte Couvert geöffnet hatte. Zudem war die Vermutung, dass es sich bei der Täterschaft (auch) um den Postangestellten I. handeln könnte, zu diesem Zeitpunkt noch nicht gänzlich ausgeräumt. Dies ergibt sich aus den Aussagen von G., welcher zum Einsatz der Täterfalle aussagte: «...und zwar habe ich festgestellt, dass I. und A. die einzigen waren, die tatsächlich alle drei Tatzeiten abgedeckt haben und die tatsächliche Möglichkeit hatten, auf die Sendungen zuzugreifen. Die Informationen habe ich der Kapo weitergeleitet, bei welcher ja ein Strafverfahren hängig war. Ich habe dann den Vorschlag gemacht, dass man mit einer Einsatzsendung arbeitet, d.h. dass man eine Sendung präpariert, einschleust, überwacht und schaut, was geschieht. Wir sind uns eigentlich im Klaren gewesen, dass wir diese Einsatzsendung auf eine dieser beiden Personen einschleusen. Man hat sich dann in einer ersten Phase entschieden, Herr A. als Zielperson zu nehmen und dann in einer zweiten Phase mit Herrn I. Man hat dann das Datum bestimmt, man wollte diese Aktion am 23.06.2021 machen» (BA 12-04-0009). Da beim ersten Einsatz der Täterfalle am 23. Juni 2021 das Couvert unversehrt die Empfängerin erreichte, wurde entschieden, die Aktion am 6. Juli 2021 mit einer zweiten Täterfalle zu wiederholen (BA 12-04-0010), wobei diese wiederum (zunächst) gegen A. gerichtet war. Allerdings hatte auch I. Dienst und hätte das Couvert behändigen können (BA 12-04-0011 f.). Das zeigt auf, dass es sich beim Vorhalt der ersten drei Diebstähle (Vorwürfe A, B und C) bloss um eine Mutmassung des befragenden Polizeibeamten handelte. Diesbezüglich lagen – ausser der Anwesenheit am Arbeitsplatz – denn auch keine konkreten Verdachtsmomente vor, die Grund für die polizeiliche Vorführung und Einvernahme des Beschuldigten bildeten (s. E. 1.6.3). War der Beschuldigte einzig zur Täterfalle bzw. zum Vorfall vom 6. Juli 2021 – mit einem versuchten Deliktsbetrag von Fr. 3'010.-- – zu befragen, lag offensichtlich ein sog. Bagatellfall im Sinne von Art. 132 Abs. 3 StPO vor, welcher keine notwendige bzw. amtliche Verteidigung erforderlich machte. Auch die weiteren Vorwürfe der Verletzung des Postgeheimnisses (bezüglich des Vorfalls vom 6. Juli 2021) und der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Konsum von Kokain) machten keine notwendige Verteidigung erforderlich (s. sogleich E. 1.6.7). 1.6.7 Selbst wenn man mit der Verteidigung davon ausgehen würde, dass das Verfahren gegen den Beschuldigten schon vor dem 6. Juli 2021 (vgl. vorne E. 1.3) wegen mehrfachen bzw. gewerbsmässigen Diebstahls in Bezug auf die Vorwürfe A, B und C und ab 6. Juli 2021 zusätzlich wegen versuchten Diebstahls in Bezug auf Vorwurf E – und damit zusammenhängend wegen mehrfacher Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses – sowie wegen Betäubungsmittelkonsums als eröffnet anzusehen wäre, läge kein Fall notwendiger Verteidigung vor. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass bei mehrfacher Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses in ähnlich gelagerten Fällen praxisgemäss eine separate bzw. eigenständige Geldstrafe ausgesprochen wird (vgl. Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2017.36 vom 27. Oktober 2017 E. 4.4

- 20 - SK.2024.9 [betreffend 750 vollendete und 58 versuchte Taten], nicht publiziert in TPF 2018 20; bestätigt mit Urteil des Bundesgerichts 6B_38/2018 vom 28. November 2018 E. 5). Die Verteidigung legt nicht dar, weshalb vorliegend im Zeitpunkt der Einvernahme

oder davor von anderen Annahmen auszugehen gewesen wäre. Der Vorwurf der mehrfachen Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses ist demnach für die Frage der notwendigen Verteidigung irrelevant. Betäubungsmittelkonsum ist nicht mit Freiheitsstrafe bedroht (Art. 19a Ziff. 1 BetmG) und daher bei der Frage der Anordnung einer notwendigen Verteidigung irrelevant. Die Frage des Widerrufs bedingter Freiheitsstrafen stellt sich sodann nicht. Die drei Vorstrafen – eine bedingte Geldstrafe von 30 Tagessätzen und eine Busse von Fr. 800.-- gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom

E. 25

März 2021 – keine regelmässigen Bezüge von Fr. 1'600.--, wie dies vom Beschuldigten zu seiner Entlastung behauptet wurde, festgestellt werden. Wie die detaillierte Darstellung für die Periode März-Mai 2021 aufzeigt, betragen die regelmässigen Bargeldbezüge weit weniger als Fr. 1'000.--. Von regelmässigen, monatlichen Bargeldbezügen von Fr. 1'600.-- kann also nicht die Rede sein. Der Casino-Gewinn von Fr. 5'152.-- im Februar 2021 wurde auf das Konto bei der N. ausbezahlt und stand nicht ohne vorherigen Barbezug zur Verfügung (BA 10-02-0034). Die Bargeldbezüge von Fr. 1'000.-- vom 1. März 2021 und der Restbetrag

- 35 - SK.2024.9 von Fr. 1'600.-- vom 25. März 2021 hätten bei weitem nicht für die Barbezahlung des Kaufpreises der Rolex-Uhr gereicht. Für die weiteren vom Beschuldigten erwähnten Geldzuflüsse, wie auch für die Geldgeschenke zum Geburtstag, fehlen jegliche Belege. Letztere Erklärung ist sodann auch deshalb unglaubhaft, weil der Beschuldigte keinen Grössenbetrag für diese Geldgeschenke angab und auch keine anderen überprüfbaren Angaben machte. Damit ist festzuhalten, dass der Beschuldigte im März 2021 offensichtlich keine Barmittel in der Höhe des Kaufpreises von Fr. 13'600.-- zur Verfügung hatte. Zudem fällt auf, dass er bereits am 8. April 2021 wieder eine Barschaft von Fr. 3'000.-- für die Posteinzahlung von Rechnungen verwendete. Mangels anderweitiger Barschaft liegt ein gewichtiges Indiz dafür vor, dass die Rolex-Uhr mit gestohlenem Geld bezahlt wurde. Dasselbe ist in Bezug auf die beiden Bargeldeinzahlungen auf sein Privatkonto vom 17. April und 2. Mai 2021 von total Fr. 13'000.-- zu sagen. Für die Aussage des Beschuldigten, dass dieses Bargeld von seinem Ersparnissen stamme (TPF 4.731.012 f.), fehlen glaubhafte Hinweise. Hingegen ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass der Geldbetrag aus den beiden Diebstählen vom März 2021 von total Fr. 30'000.-- für die Bezahlung der Rolex-Uhr, die beiden Bargeldeinzahlungen auf sein Privatkonto und die Bezahlung der Rechnungen am Postschalter am 8. April 2021 ausreichend war und eine entsprechende Verwendung aufgrund der zeitlichen Nähe naheliegend erscheint. Zu den weiteren Ausgaben erklärte der Beschuldigte, dass er im Tatzeitraum ein Fahrzeug Audi S3 besass, für welches er gemäss Leasingvertrag monatliche Raten von Fr. 399.-- bezahlte. In Bezug auf das weitere Leasingfahrzeug BMW M4 Coupé erklärte er, dass er dieses zwar auf seinen Namen, jedoch auf Rechnung seines Bruders geleast habe, welcher auch die Leasingraten (von zuletzt [1. März 2021] Fr. 927.50) bezahlt habe (TPF 4.731.005). Am 29. März 2021 wurde für den BMW M4 Coupé von O. und P. ein Betrag von Fr. 37'754.90 gemäss Kaufofferte vom 22. März 2021 bezahlt. Der Beschuldigte reichte auf den Namen seines Bruders lautende Kontoauszüge und weitere Belege ein, welche seine Aussage als glaubhaft erscheinen lassen (TPF 4.720.004, 4.721.005 ff.).

Der Beschuldigte schloss zusammen mit einer Zweitperson am 9. März 2021 einen Mietvertrag für eine 4-Zimmer-Wohnung zum Bruttomietzins von monatlich Fr. 1'835 mit Mietbeginn am 1. April 2021 ab (BA 10-02-0096 ff.). Vom 20. April 2021 bis zum 6. Juli 2021 leistete er ab seinem Privatkonto bei der N. vier Monatsmieten à Fr. 1'835.-- (BA 10-02-0038). Vor Gericht erklärte der Beschuldigte, das betreffe eine Wohnung, die er mit einem Freund zusammen habe beziehen wollen. Das sei dann abgebrochen worden, und er habe vom Freund das Geld, das er bezahlt habe, zurückerhalten (TPF 4.731.0111 f.). Damit anerkennt der Beschuldigte, dass er im fraglichen Zeitraum das Geld für diese Wohnung zur Verfügung und die Miete selber bezahlt hatte.

Erstellt und unbestritten ist, dass der Beschuldigte mit seiner Partnerin vom 17. bis 22. Mai 2021 eine Reise nach Dubai unternahm. Die BKP hielt fest, dass

- 36 - SK.2024.9 in diesem Zusammenhang – teilweise basierend auf Preisannahmen – Kosten von Fr. 5'100.-- entstanden seien. Unter Hinzurechnung von Kreditkartenabrechnungen im Betrag von Fr. 2'470.68 seien Gesamtkosten von mindestens ca. Fr. 7'600.-- entstanden (BA 10-02-0028 ff.). Der Beschuldigte erklärte, dass die Dubai-Ferien nicht Fr. 5'000.-- gekostet hätten; die in den Akten angegebenen Preise für den Mietwagen Lamborghini und das Schiff würden nicht stimmen, und viele der aufgeführten Leistungen, wie Hotel und Helikopterflüge, seien gar nicht von ihm bezahlt worden (TPF 4.731.011 f.). Die Verteidigung machte geltend, dass die Ferien in Dubai von der Freundin des Beschuldigten bezahlt worden seien (TPF 4.720.004). Die in der Hauptverhandlung eingereichten Kreditkartenabrechnungen vom 17. und 28. Mai 2021, lautend auf die angegebenen Drittpersonen, belaufen sich auf Fr. 1'532.75 (diverse Leistungen) bzw. Fr. 1'028.45 (Hotel in Dubai), total Fr. 2'561.20 (TPF 4.720.003 f., 4.721.022 f.). Diese vermögen die von der BKP eruierten Gesamtkosten nicht annäherungsweise zu belegen. Auch wenn zutrifft, dass die BKP für ihre Berechnung gewisse Annahmen traf (z.B. Fr. 1'000.-- für einen Tag Miete eines Lamborghinis, Fr. 1'500.-- für einen Tag Yachtmiete, Fr. 200.-- bis Fr. 400.-- pro Person für einen Helikopterflug, BA 10-02-0029 f.), so steht fest, dass die Annahme für eine Hotelübernachtung für zwei Personen von Fr. 120.-- pro Tag bzw. von Fr. 600.-- für fünf Nächte unter den tatsächlichen Kosten lag, unabhängig davon, wer für diese aufkam (TPF 4.720.003 f., 4.721.022 f.). Die Miete einer Yacht und eines Lamborghinis sind im Übrigen nicht bestritten und durch Fotoaufnahmen belegt (BA 10-02-0028). Nach dem Gesagten kann als erstellt gelten, dass ein nicht unwesentlicher Teil der Kosten für diese Ferienreise vom Beschuldigten bezahlt worden sein muss.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte im interessierenden Zeitraum nicht nur mit seinen finanziellen Verhältnissen nicht erklärbare Bargeldeinzahlungen auf sein Privatkonto tätigte und mittels Barzahlung Rechnungen am Postschalter bezahlte, sondern sich auch einen im fraglichen Zeitraum aufwendigen Lebensstil mit Mietwohnung, Leasingfahrzeug und Ferien in Dubai leistete. Ausserdem konnte er eine relativ teure Rolex-Uhr mit Bargeld erwerben. Damit liegen gewichtige Indizien vor, dass der Beschuldigte mittels der angeklagten Diebstähle von Briefpostsendungen an seinem Arbeitsplatz im März und Mai 2021 zu erheblichen Bargeldbeträgen von Fr. 30'000.-- und EUR 10'000.-- kam. 2.3.4.7 Aufgrund der vorliegenden Beweismittel und Indizien bestehen keine unüberwindbaren Zweifel, dass einzig der Beschuldigte als Täter für die Diebstähle aus den Briefpostsendungen gemäss den Fällen 1-3 in Frage kommt. In Berücksichtigung der erstellten Täterschaft des Beschuldigten bei Fall 5 und des relativ begrenzten möglichen Täterkreises in der Postfiliale U. ist äusserst unwahrscheinlich, dass bis zu vier

verschiedene Täter für die vier Diebstähle bzw. den versuchten Diebstahl, alle begangen in einem Zeitraum von rund vier Monaten, verantwortlich sind. Eine andere Täterschaft als jene des Beschuldigten erscheint demnach in den Fällen 1-3 als äusserst unwahrscheinlich. Erhebliche und unüberwindbare Zweifel, die gegen eine Täterschaft des Beschuldigten sprechen

- 37 - SK.2024.9 würden, fehlen. Die bloss theoretisch mögliche Täterschaft einer Drittperson vermag keine Zweifel an diesem Beweisergebnis zu erzeugen. Infolgedessen ist für das Gericht erstellt, dass der Beschuldigte das Bargeld aus den an F. adressierten Geldsendungen vom 8. März 2021 und 19. März 2021 sowie aus der an H. adressierten Geldsendung vom 5. Mai 2021 entwendete. 2.3.4.8 Wenn in Bezug auf die Täterfrage und die drei an F. bzw. an H. adressierten Sendungen ein eigentlicher modus operandi feststellbar ist, so fehlt eine vergleichbare Ausgangslage in Bezug auf die Briefpostsendung an K. vom 1. Juli 2021 (Fall 4). Zwar war der Beschuldigte am 1. Juli 2021 – am Tag der erfolglosen Zustellung durch den Briefträger – in der Zeit von 07.20 bis 10.45 Uhr und von 13.40 bis 18.15 Uhr in der Postfiliale U. anwesend (BA 12-04-0017, -0023). Die Briefpostsendung wurde – wie in den Fällen 1-3 und 5 geschehen – vor der Abholung am Postschalter durch den Adressaten durch eine Drittperson geöffnet, und es wurde offensichtlich nach deren Inhalt geforscht. Das Couvert wurde anschliessend jedoch nicht wieder verschlossen oder mit Klebestreifen zugeklebt (BA 10-01-0116 ff. inkl. Fotodokumentation; BA 12-04-0025). Ausserdem – und dies erscheint als wesentlicher Unterschied zu den anderen Fällen – waren die betrieblichen Abläufe bei dieser an einen in V. wohnhaften Empfänger adressierten Briefpostsendung anders geregelt: Die Zustellung der eingeschriebenen Briefpostsendungen erfolgt zwar durch die Briefträger der Postfiliale U. Nicht zustellbare, avisierte (d.h. mittels Abholungseinladung verbundene) Sendungen werden vom Briefträger im ersten Obergeschoss in eine andere Fristkiste, die für die Postfiliale V. bestimmt ist, gelegt. Diese Sendungen verbleiben im ersten Obergeschoss und werden nicht am Tag der erfolglosen Zustellung zur Registrierung als «Ankunft» in den Schalterbereich im Erdgeschoss verbracht, sondern am nächsten Morgen in die Postfiliale V. vermittelt, wo sie dann für den Kunden zur Abholung bereitstehen (BA 12-04-0016, -0025). Der dargestellte betriebliche Ablauf wurde auch bei der vorliegend gemäss Fall 4 betroffenen Briefpostsendung befolgt: Diese Briefpostsendung konnte nicht zugestellt werden, weshalb eine Abholungseinladung in den Briefkasten gelegt wurde. Die Sendung wurde am 1. Juli 2021 um 14.29 Uhr in der Postfiliale U. in das für die Postfiliale V. bestimmte Behältnis (Fristkiste) gelegt. Am 2. Juli 2021 um 08.49 Uhr traf die Sendung bei der Postfiliale V. ein und wurde am selben Tag von K. abgeholt. Anschliessend meldete sich K. bei der Postfiliale und teilte mit, dass der Inhalt, d.h. ein Bargeldbetrag von EUR 4'200.-, fehle (BA 12-04-0016 f.). Zwar kommt auch bei dieser Sendung eine Täterschaft des Beschuldigten in Betracht. Ein Zugriff auf diese Sendung war jedoch nur möglich, wenn sich der Beschuldigte am 1. Juli 2021 nach 14.29 Uhr oder am nächsten Morgen vor der Vermittlung der Sendung nach V. (d.h. am 2. Juli 2021 vor 08.49 Uhr) in das erste Obergeschoss begeben und die Sendung behändigt hätte. Eine Anwesenheit des Beschuldigten am 2. Juli 2021 ergibt sich nicht aus den Akten. Für seine allfällige Täterschaft am 1. Juli 2021 fehlen konkrete Anhaltspunkte. Damit bleibt es bei einer theoretisch möglichen Täterschaft

- 38 - SK.2024.9 des Beschuldigten, für welche – abgesehen von seiner Täterschaft in den Fällen 1-3 und 5 – keine Beweise oder Indizien vorliegen. Insbesondere kommen bei dieser

Sendung – nebst den Postmitarbeitern der Postfiliale U. – auch die Postmitarbeiter der Postfiliale V. sowie die Person, welche die Sendung am 2. Juli 2021 nach V. vermittelte, für eine Täterschaft in Frage. Nach dem Gesagten bestehen erhebliche Zweifel an einer Täterschaft des Beschuldigten. 2.3.5 Der Deliktsbetrag beträgt in den Fällen 1 und 2 jeweils Fr. 15'000.--, gesamthaft Fr. 30'000.--, und in Fall 3 EUR 10'000.-- bzw. abgerechnet zu Fr. 11'210.-- (Lieferschein B. vom 5. Mai 2021, Kurs 1.121; BA 10-01-0045 ff.; Fotodokumentation «Datenträger», «Inhalt USB-Stick von FOR, pag. 11-01-0084», Datei «80220071»). Somit beträgt der Deliktsbetrag total Fr. 41'210.--. Beim versuchten Diebstahl gemäss Fall 5 beträgt der Deliktsbetrag Fr. 3'010.--. 2.3.6 Nach dem Gesagten ist die Täterschaft des Beschuldigten in den Fällen 1-3 und 5 erstellt. Bei Fall 4 ist eine Täterschaft des Beschuldigten hingegen nicht erstellt. 2.4 Subsumtion 2.4.1 Mehrfacher Diebstahl (Fälle 1-3) Die gesetzlichen und in E. 2.1.2 näher umschriebenen Tatbestandselemente des Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB sind vorliegend in den Fällen 1-3 erfüllt: Der Beschuldigte öffnete die für Drittpersonen und nicht für ihn bestimmten Briefpostsendungen, entnahm daraus den Bargeldinhalt und eignete sich diesen an. Er tat dies mit Wissen und Willen, d.h. vorsätzlich, um fremden Gewahrsam zu brechen und sich eigenen Gewahrsam am Geld zu verschaffen, in der Absicht, sich den Inhalt, also die Geldscheine, anzueignen und sich damit unrechtmässig zu bereichern. Der Tatbestand des Diebstahls ist objektiv und subjektiv erfüllt. 2.4.2 Versuchter Diebstahl (Fall 5) In Bezug auf die sog. Täterfalle vom 6. Juli 2021 hat sich der Beschuldigte des versuchten Diebstahls schuldig gemacht: Er hat wissentlich und willentlich – und nicht aus blosser «Neugierde» am Inhalt der Briefpostsendung – mit der Ausführung der Tat begonnen, indem er die Briefpostsendung geöffnet hat, um sich dessen Inhalt unrechtmässig anzueignen (vgl. vorne E. 2.3.3); jedoch hat er die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende geführt, da er die Geldscheine nicht aus der Briefpostsendung entnahm, sondern darin liess und das Couvert verschloss. Eine versuchte Begehung eines Diebstahls i.S.v. Art. 22 Abs. 1 StGB ist erfüllt. 2.4.3 Gewerbsmässigkeit Der Beschuldigte handelte bei den drei vollendeten und beim versuchten Diebstahl, begangen innerhalb von knapp vier Monaten (8. März 2021 bis 6. Juli 2021) nach der Art eines Berufes, da er sich innert relativ kurzer Zeit mit seiner

- 39 - SK.2024.9 deliktischen Tätigkeit mehrmals bzw. dreimal erfolgreich einen namhaften Beitrag für seinen Lebensunterhalt verschaffte und in einem Fall zu verschaffen versuchte.

Der innert knapp vier Monaten entwendete Bargeldbetrag von Fr. 41'210.-- entspricht – bei einem Jahreseinkommen als Postmitarbeiter von netto ca. Fr. 54'600.-- (BA 10-02-0036) – rund 75 % seines Jahreseinkommens bzw. unter Berücksichtigung des versuchten Diebstahls (d.h. bei einem Deliktsbetrag von total Fr. 44'220.--) rund 80 % seines Jahreseinkommens. Bezogen auf den Deliktszeitraum erzielte der Beschuldigte durchschnittlich monatliche Nebeneinkünfte von rund Fr. 11'000.--; bei einem Nettoeinkommen von ca. Fr. 4'200.-- entspricht dies mehr als dem Zweieinhalbfachen seines Monatslohnes. Der Beschuldigte handelte unzweifelhaft in der Absicht, ein Nebeneinkommen zu erlangen. Damit liegt Gewerbsmässigkeit i.S.v. Art. 139 Ziff. 2 aStGB (E. 2.1.3 f.) vor. 2.4.4 Es sind keine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe ersichtlich. 2.4.5 Wie bereits erwähnt, geht der versuchte Diebstahl in der Gewerbsmässigkeit auf (E. 2.1.6). Es erfolgt daher kein separater bzw. zusätzlicher Schuldspruch wegen versuchten Diebstahls, sondern einzig wegen gewerbsmässigen Diebstahls. 2.5 Zusammenfassend ist der Beschuldigte somit des

gewerbsmässigen Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 StGB [in der bis am 30. Juni 2023 geltenden Fas- sung]) betr. Anklagepunkte 1.1.1 und 1.1.2, Fälle 1, 2, 3 und 5, schuldig zu spre- chen. In Bezug auf Anklagepunkt 1.1.1, Fall 4 (Diebstahl vom 1./2. Juli 2021), ist eine Täterschaft des Beschuldigten nicht erstellt, weshalb diesbezüglich ein Frei- spruch vom Vorwurf des gewerbsmässigen Diebstahls zu erfolgen hat. 3. Mehrfache Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses 3.1 Rechtliches 3.1.1 Gemäss Art. 321ter Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer als Beamter, Angestellter oder Hilfsperson einer Organi- sation, die Post- oder Fernmeldedienste erbringt, eine verschlossene Sendung öffnet oder ihrem Inhalt nachforscht. Mit dieser Bestimmung wird dem bereits von Art. 13 Ziff. 1 BV garantierten Post- und Fernmeldegeheimnis strafrechtlicher Schutz gewährt (OBERHOLZER, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 321ter StGB N. 2). Es handelt sich um ein echtes Sonderdelikt (OBERHOLZER, a.a.O., N. 3). 3.1.2 Sondereigenschaft Der Beschuldigte war als im Bereich der Grundversorgung tätiger Angestellter der Post CH AG funktioneller Beamter im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB. Ihm kam die von Art. 321ter Abs. 1 StGB geforderte Sondereigenschaft zu (E. 1.1.3).

- 40 - SK.2024.9 3.2 Anklagevorwurf Dem Beschuldigten wird in Anklage Ziff. 1.2 mehrfache Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses vorgeworfen, indem er in den in Anklage Ziff. 1.1.1 und 1.1.2, d.h. in dort umschriebenen Fällen 1-5 des Diebstahls und Diebstahlsver- suchs, die Briefpostsendungen geöffnet und nach deren Inhalt geforscht habe. 3.3 Beweisergebnis 3.3.1 Fälle 1-3 Unter Hinweis auf die Ausführungen in E. 2.3.4 ist erstellt, dass der Beschuldigte in den ihm vorgeworfenen Fällen 1-3 die Briefpostsendung geöffnet und den Bar- geldinhalt entnommen und somit nach dem Inhalt der Sendungen geforscht hat. 3.3.2 Fall 4 Unter Hinweis auf die Ausführungen in E. 2.3.4.8 ist festzuhalten, dass erhebli- che Zweifel an einer Täterschaft des Beschuldigten beim Diebstahl vom 1./2. Juli 2021 bestehen. Demnach ist nicht erstellt, dass der Beschuldigte die fragliche Briefpostsendung geöffnet und nach dem Inhalt dieser Sendung geforscht hat. 3.3.3 Fall 5 Unter Hinweis auf die Ausführungen in E. 2.3.2 und 2.3.3 ist erstellt, dass der Beschuldigte bei Fall 5 (Täterfalle bzw. versuchter Diebstahl vom 6. Juli 2021) die Briefpostsendung geöffnet und nach dem Inhalt der Sendung geforscht hat. 3.4 Subsumtion 3.4.1 Fälle 1-3 Mit dem Öffnen der Briefpostsendungen und dem Nachforschen nach deren In- halt – mit dem Ziel der (erfolgreichen) Entnahme des jeweiligen Bargeldinhalts – hat der Beschuldigte in den ihm vorgeworfenen Fällen 1-3 den Tatbestand von Art. 321ter Abs. 1 StGB unzweifelhaft objektiv und subjektiv erfüllt. 3.4.2 Fall 4 Fehlt es am Beweis einer Täterschaft des Beschuldigten für einen Diebstahl, fällt eine Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses zum Vorneherein nicht in Betracht. Der Beschuldigte ist hinsichtlich dieses Anklagepunktes auch vom Vorwurf der Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses freizusprechen.

- 41 - SK.2024.9 3.4.3 Fall 5 Anlässlich der Hauptverhandlung vom 22. Mai 2024 brachte das Gericht einen Würdigungsverbehalt i.S.v. Art. 344 StPO an und machte die Parteien darauf aufmerksam, dass dieser Anklagevorwurf (Täterfalle vom 6. Juli 2021) auch unter dem Gesichtspunkt des Versuchs gewürdigt wird (TPF 4.720.003). Bei Fall 5 (Täterfalle vom 6. Juli 2021) hat der Beschuldigte zwar die Briefpost- sendung geöffnet und nach dem Inhalt der Sendung geforscht (vorne E. 3.3.3). Es handelte sich jedoch um eine von der Polizei vorbereitete und präparierte Sendung, und die Empfängerin war darüber informiert, dass sie die präparierte Sendung erhalten wird. Es lag somit kein Geheimhaltungswille

hinsichtlich des Inhalts der Briefpostsendung vor – das Ziel war gerade, dass eine Person in der Postfiliale U. die Briefpostsendung öffnen und durchsuchen würde. Mangels Geheimhaltungswille konnte das Post- und Fernmeldegeheimnis i.S.v. Art. 321ter Abs. 1 StGB in objektiver Hinsicht nicht verletzt werden, d.h. der tatbestands- mässige Erfolg konnte zum Vorneherein nicht eintreten. Es liegt die Tatbestands- variante eines untauglichen Versuchs i.S.v. Art. 22 Abs. 1 StGB vor. 3.5 Es sind keine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe ersichtlich. 3.6 Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte der mehrfachen Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 321ter Abs. 1 StGB) betr. Anklagepunkt 1.2, Fälle 1, 2 und 3, sowie der versuchten Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 321ter Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) betr. Anklagepunkt 1.2, Fall 5, schuldig zu sprechen. In Bezug auf Anklagepunkt 1.2, Fall 4, ist der Beschuldigte hingegen von diesem Anklagevorwurf freizusprechen. 4. Strafzumessung 4.1 Rechtliches 4.1.1 Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu (Art. 47 Abs. 1 StGB). Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden bestimmt sich gemäss Art. 47 Abs. 2 StGB nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (BGE 136 IV 55 E. 5.4). 4.1.2 Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Tat – d.h. derjenigen Tat, die mit der schwersten Strafe bedroht ist – und erhöht sie angemessen (Asperationsprinzip). Es darf jedoch das

- 42 - SK.2024.9 Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur bei gleichartigen Strafen möglich, während ungleichartige Strafen kumulativ zu verhängen sind. Mehrere gleichartige Strafen liegen vor, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (konkrete Methode). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 144 IV 217 E. 2.2; 144 IV 313 E. 1.1.1; 138 IV 120 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_375/2014 vom 28. August 2014 E. 2.7.1; ACKERMANN, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 49 StGB N. 86 f., 90). Die Bildung einer Gesamtstrafe ist bei ungleichartigen Strafen nicht möglich (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1). Bei der Bildung der Gesamtstrafe ist vorab der Strafraum für die schwerste Tat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafraums festzusetzen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Das Gericht hat mithin in einem ersten Schritt, unter Einbezug aller strafehöhenden und strafmindernden Umstände, gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen. In einem zweiten Schritt hat es diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei es ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_218/2010 vom 8. Juni 2010, E. 2.1 mit Hinweisen). 4.2 Der gewerbsmässige Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 aStGB ist die abstrakt schwerste Tat und bildet Ausgangspunkt der Strafzumessung. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt (Art. 139 Ziff. 2 aStGB). In-

nerhalb dieses Tatbestands gelangt Art. 49 Abs. 1 StGB nicht zur Anwendung (E. 2.1.6); Asperation ist nur unter Berücksichtigung weiterer Straftatbestände – und soweit für jede einzelne Tat die gleiche Straftat angewandt wird – möglich. Die Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses gemäss Art. 321ter Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der ordentliche Strafrahmen der Geldstrafe beträgt drei bis höchstens 180 Tagessätze (Art. 34 Abs. 1 StGB), wobei die obere Grenze im Rahmen der Asperation nicht überschritten werden darf (Art. 34 Abs. 1 i.V.m. Art. 49 Abs. 1 StGB).

4.3 Gewerbsmässiger Diebstahl 4.3.1 Hinsichtlich der objektiven Tatkomponente ist erwiesen, dass der Beschuldigte einen Deliktsbetrag von gesamthaft Fr. 41'210.-- erzielt hat. Beim versuchten Diebstahl gemäss Fall 5 beträgt der Deliktsbetrag Fr. 3'010.--. Er hat in drei Fällen

- 43 - SK.2024.9 Personen im Betrag von jeweils mindestens Fr. 10'000.-- geschädigt. In einem weiteren Fall hat er versucht, sich den Betrag von Fr. 3'010.-- anzueignen und einen entsprechenden Vermögensschaden zu erzielen. Das Ausmass des deliktischen Erfolgs – auf welches bei Gewerbsmässigkeit abzustellen ist – ist erheblich. Der Beschuldigte hat über einen Zeitraum von vier Monaten (unter Einbezug des Versuchs) deliktisch gehandelt. Er handelte während seiner Arbeitszeit, wobei er sich den Umstand zunutze machte, dass alle Schalterangestellten Zugang zur Fristkiste mit den avisierten Briefpostsendungen hatten und diese abwechselungsweise behändigten, um daraus die Briefpostsendungen für die weitere Verarbeitung zu entnehmen. Das objektive Tatverschulden ist nicht unerheblich. 4.3.2 Zur subjektiven Tatkomponente ist festzuhalten, dass der Beschuldigte aus rein finanziellem Interesse handelte, um sich persönlich zu bereichern und einen Lebensstil finanzieren zu können, für welchen sein Einkommen nicht ausreichte. Er befand sich nicht in einer finanziellen oder familiären Notlage. Vor Gericht erklärte er, dass er bis vor kurzem bei seinen Eltern gewohnt habe und weder Mietzins noch Krankenkasse habe bezahlen müssen; das habe alles sein Vater bezahlt (TPF 4.731.012). Damit zeigte er auf, dass er mehr Geld für persönliche Bedürfnisse zur Verfügung hatte als bei eigenständiger Lebensweise. Entsprechend erscheint seine finanzielle Gier, sich unrechtmässig zu bereichern, ausgeprägt. Der Beschuldigte erzielte mit den Diebstählen – auf den Deliktszeitraum bezogen – mehr als zweieinhalbmal so hohe Einkünfte wie durch seine Arbeitstätigkeit bei der Post, oder anders gesagt rund 80% seines Jahreseinkommens (vorne E. 2.4.3). Er nutzte das Vertrauen seiner Arbeitgeberin aus und nahm in Kauf, dass unbeteiligte Mitarbeitende – namentlich jene Mitarbeiter, die an den gleichen Arbeitstagen Dienst hatten – verdächtigt werden konnten, die Diebstähle begangen zu haben. Der Beschuldigte konnte daher damit rechnen, dass ein allfälliger Tatverdacht nicht unmittelbar auf ihn bzw. nur auf ihn fallen würde. Die Vorgehensweise zeugt von einer gewissen Raffinesse, denn das Öffnen und Wiederverschliessen der Briefsendungen fiel postintern – etwa bei der Herausgabe der Briefsendungen durch andere Schaltermitarbeiter – überhaupt nicht auf. Aufgrund der in kurzer Zeit erfolgten Taten und des erheblichen «Gewinns» bei noch relativ wenigen Taten sowie seiner Neigung zu einem über seinen finanziellen Verhältnissen liegenden Lebensstil ist anzunehmen, dass der Beschuldigte – ohne das Ertappt werden anlässlich der Täterfalle vom 6. Juli 2021 – bereit gewesen wäre, auf unbestimmte Zeit weiter zu stehlen. Das zeugt von einer gewissen kriminellen Energie. Der Beschuldigte hätte die Taten ohne weiteres vermeiden können. Das subjektive Tatverschulden ist nicht unerheblich. 4.3.3 Das Gesamttatverschulden ist nach dem Gesagten nicht unerheblich. Die Ein-satzstrafe für den gewerbsmässig begangenen Diebstahl ist auf 12 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen. 4.4 Verletzung des Post- und

Fernmeldegeheimnisses

- 44 - SK.2024.9 4.4.1 In objektiver Hinsicht steht fest, dass der Beschuldigte in vier Fällen Postsendungen geöffnet und deren Inhalt zur Kenntnis genommen hat, wobei in einem Fall aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen (Täterfalle) bloss Versuch vorliegt. In Bezug auf die Vorgehensweise des Beschuldigten kann auf die vorstehenden Ausführungen hingewiesen werden (E. 3.3). Bei den betroffenen Briefpostsendungen handelt es sich um Bargeldsendungen; diese hatten keinen persönlichen Charakter und liessen einzig allfällige Rückschlüsse auf die Vermögenssituation der Empfänger zu. Das objektive Tatverschulden wiegt demnach noch leicht. 4.4.2 In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass die Verletzung der Privat- und Heimosphäre, die mit dem Post- und Fernmeldegeheimnis geschützt wird, nicht primäres Handlungsziel des Beschuldigten war; er nahm diese als Nebeneffekt seines Handelns, das auf unrechtmässige Bereicherung gerichtet war, in Kauf. Als ausgebildeter Mitarbeiter der Post wusste er, dass er eine Briefpostsendung unter keinen Umständen öffnen durfte. Offensichtlich kümmerten ihn diese Regeln und das Postgeheimnis nicht. Der Beschuldigte hätte seine Taten ohne weiteres vermeiden können. Das subjektive Tatverschulden wiegt dennoch leicht. 4.4.3 Insgesamt ist das Tatverschulden leicht. Eine Freiheitsstrafe fällt daher nicht in Betracht; eine Asperation im Verhältnis zum gewerbmässigen Diebstahl entfällt. 4.4.4 Aufgrund der Gleichartigkeit der Normverstösse kann direkt – ohne gedankliche Festlegung einer Einsatzstrafe – eine Gesamtstrafe festgesetzt werden. Die versuchte Tat vom 6. Juli 2021 wirkt sich strafmildernd aus (Art. 22 Abs. 1 StGB). Dass es objektiven Gründen nicht zur Tatvollendung kam, ist nicht dem Beschuldigten zuzurechnen. Die Strafmilderung wirkt sich daher nur leicht aus. Nach dem Gesagten ist eine Gesamtstrafe von 40 Tagessätzen Geldstrafe festzusetzen. 4.5 Demzufolge ergibt sich in Berücksichtigung sämtlicher Straftaten ein hypothetisches Strafmass von 12 Monaten Freiheitsstrafe und 40 Tagessätzen Geldstrafe. 4.6 Täterkomponenten 4.6.1 Der Beschuldigte ist [...]jährig, gesund und lebt mit seiner Partnerin, die gemäss seinen Angaben ein Kind von ihm erwartet, zusammen in einer Mietwohnung. Er hat – im Urteilszeitpunkt – keine Unterhaltspflichten. Der Beschuldigte wuchs zusammen mit drei Geschwistern auf und besuchte die Primarschule und die Sekundarschule. Danach absolvierte er eine Lehre als Restaurationsfachmann (Kellnerlehre). Nach Abschluss der Lehre arbeitete er noch ein Jahr im Lehrbetrieb weiter, bevor er im Jahr 2015 zur Post wechselte und dort intern eine sechsmonatige Schulung absolvierte und diese mit einer Prüfung abschloss. Der Beschuldigte arbeitete von 2015 bis 2021 bei der Post. Er war immer am Schalter tätig, in der Funktion als Kundenberater für Postschaltergeschäfte. Er leitete zudem stellvertretend die Postfiliale. Nach den Vorfällen von März/Juli 2021 wurde er freigestellt. Nach einer zunächst erfolglosen Arbeitssuche gelang ihm der

- 45 - SK.2024.9 Wiedereinstieg bei einer Kreditkartenverarbeitungsfirma, wo er, nach zunächst temporärer Beschäftigung, seit zwei Jahren fest angestellt ist. Er war zu Beginn als Kundenberater am Telefon tätig. Nach zehn Monaten machte er eine Weiterbildung zum «Senior», die er erfolgreich mittels einer Prüfung bestand. Seither ist der Beschuldigte als «Senior Kundenberater» tätig. Sein Jahreseinkommen beträgt ca. Fr. 75'000.-- brutto; zusätzlich erhält er einen Bonus. Der Beschuldigte hat kein Vermögen und keine Schulden. Der Mietzins für die Wohnung beträgt monatlich Fr. 2'800.-- inkl. Nebenkosten und zwei Einstellplätze. Diese Mietkosten tragen der Beschuldigte und seine Partnerin je zur Hälfte (TPF 4.731.002 ff.). Der Beschuldigte ist im Betreibungsregister nicht

verzeichnet (TPF 4.231.3.001 ff.). Im Strafregister sind drei pekuniäre Vorstrafen verzeichnet (TPF 4.231.1.001 ff.; vgl. E. 1.6.7). Seit den Straftaten hat sich der Beschuldigte wohl verhalten. Eine besondere Strafempfindlichkeit ist beim Beschuldigten nicht festzustellen. 4.6.2 Die drei Vorstrafen von 2013 und 2017 wegen zwei SVG-Delikten (Fahren in an- getrunkenem Zustand) und einfacher Körperverletzung, weswegen der Beschuldigte mit Geldstrafen und einer Busse belegt wurde, sind nicht einschlägig. Die Taten liegen zudem schon mehrere Jahre zurück. Die Vorstrafen sind daher nicht strafehöhend zu berücksichtigen. Auch die bis ins Jahr 2006 zurückreichende, mehrfache Verzeichnung wegen Vermögensdelikten in polizeilichen Datenbanken (vgl. Verhaftsrapport vom 6. Juli 2021; BA 06-00-0003 f.) wirkt sich nicht strafehöhend aus; zum einen sind diese Einträge gemäss Mitteilung der Kantonspolizei Zürich vom 3. Mai 2024 definitiv gelöscht worden, und zum anderen handelt es sich dabei nicht um strafrechtliche Verurteilungen (TPF 4.262.1.002 ff.). Im Strafverfahren zeigte sich der Beschuldigte, abgesehen von seinen Aussagen in der polizeilichen Einvernahme vom 7. Juli 2021 nach seiner Festnahme, nicht kooperativ. Er verweigerte seine Aussage, was weitreichende Abklärungen zu den Tatumständen und seinen persönlichen Verhältnissen erforderlich machte. Es kann jedoch nicht von einem hartnäckigen Abstreiten der Tat gesprochen werden. Eine Straferhöhung fällt unter diesem Gesichtspunkt somit nicht in Betracht. In Bezug auf die persönlichen und finanziellen Verhältnisse ist festzuhalten, dass sich der Beschuldigte schon kurze Zeit nach den Taten und dem damit verbundenen Verlust der Arbeitsstelle (TPF 4.731.003) beruflich wieder festigen und weiterentwickeln konnte. In familiärer und sozialer Hinsicht lebt der Beschuldigte in stabilen Verhältnissen. Das Vorleben, das Nachtatverhalten und die persönlichen Verhältnisse wirken sich insgesamt neutral auf die Strafzumessung aus. 4.6.3 Damit bleibt es bei der hypothetischen Strafe (E. 4.5). Die konkrete Strafe ist auf 12 Monate Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen festzusetzen.

- 46 - SK.2024.9 4.7 Ein Tagessatz Geldstrafe beträgt in der Regel mindestens Fr. 30.-- und höchstens Fr. 3'000.--. Die Höhe des Tagessatzes bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Aufgrund der heutigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten (Jahreseinkommen brutto Fr. 75'000.-- zuzüglich Bonus, Mietzins anteilmässig monatlich brutto Fr. 1'400.--, Krankenkassenprämie monatlich geschätzt Fr. 400.--) ist der Tagessatz auf Fr. 200.-- festzusetzen. 4.8 Eine bedingte Strafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB). Der Höchstbetrag der Busse beträgt Fr. 10'000.-- (Art. 106 Abs. 1 StGB). Dem Beschuldigten kann, wie nachstehend ausgeführt wird, der bedingte Strafvollzug gewährt werden. Von der grundsätzlich möglichen Verbindung der bedingten Strafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse wird aufgrund der persönlichen Verhältnisse und zur Erleichterung der Wiedereingliederung des Beschuldigten abgesehen. 4.9 Bedingter Vollzug 4.9.1 Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). 4.9.2 In objektiver Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erfüllt. In Bezug auf die Legalprognose ergibt sich Folgendes: Der Beschuldigte ist nicht einschlägig vorbestraft. Er ist beruflich und

sozial integriert. Der Beschuldigte hat von März bis Juli 2021, während rund vier Monaten, aus finanziellen Interessen gewerbsmässig delinquent und dabei auch das Post- und Fernmeldegeheimnis mehrfach verletzt. Seither hat er sich wohl verhalten. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass der Beschuldigte eine von Geldgier angetriebene, nicht unerhebliche kriminelle Energie offenbarte. Die im März 2021 begonnene Diebstahlsserie nahm offensichtlich nur wegen der Intervention der Polizei ein relativ rasches Ende. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte weiterhin an seinem Arbeitsplatz gestohlen hätte. Da er nicht mehr bei der Post CH AG arbeitet, erscheint jedoch ein einschlägiger Rückfall als wenig wahrscheinlich; im Übrigen liegen keine Anhaltspunkte vor, die gegen ein künftiges Wohlverhalten sprechen würden. Es kann dem Beschuldigten insgesamt keine schlechte Prognose gestellt werden, welche den bedingten Strafvollzug ausschliessen würde (Art. 42 Abs. 1 StGB). Demnach kann ihm für die Freiheitsstrafe und für die Geldstrafe der bedingte Strafvollzug gewährt werden.

- 47 - SK.2024.9 4.9.3 Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Es ist für beide Strafarten jeweils eine Probezeit von zwei Jahren anzuordnen. 4.10 Der Beschuldigte verbrachte vom 6. bis 7. Juli 2021 knapp 24 Stunden, einschliesslich Übernachtung, in Polizeihaft (BA 06-00-0002 ff., -0011). Damit rechtfertigt es sich, insgesamt 2 Tage Haft auf die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB). 5. Beschlagnahme Gegenstände und Vermögenswerte 5.1 Rechtliches 5.1.1 Gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO können Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich als Beweismittel gebraucht werden (lit. a); zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden (lit. b); den Geschädigten zurückzugeben sind (lit. c); einzuziehen sind (lit. d). Ist der Grund für die Beschlagnahme weggefallen, so hebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Beschlagnahme auf und händigt die Gegenstände oder Vermögenswerte der berechtigten Person aus (Art. 267 Abs. 1 StPO). Ist die Beschlagnahme nicht vorher aufgehoben worden, so ist über die Rückgabe an die berechnigte Person, die Verwendung zur Kostendeckung oder die Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO). 5.1.2 Das Gericht verfügt (u.a.) die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind (Art. 70 Abs. 1 StGB). Sie ist (u.a.) ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat (Art. 70 Abs. 2 StGB). Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe, gegenüber einem Dritten jedoch nur, soweit dies nicht nach Art. 70 Abs. 2 StGB ausgeschlossen ist (Art. 71 Abs. 1 StGB). Das Gericht kann von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde (Art. 71 Abs. 2 StGB). Die Vermögenseinziehung steht wesentlich im Dienst des sozialetischen Gebots, dass der Täter nicht im Genuss eines durch strafbare Handlung erlangten Vorteils bleiben darf. Strafbare Verhalten soll sich nicht lohnen. Diese Funktion der Einziehung nach Art. 70 StGB kommt präziser in den Bezeichnungen Ausgleichs- oder Abschöpfungseinziehung zum Ausdruck (TRECHSEL/JEAN-RICHARD, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxis-kommentar, 4. Aufl. 2021 [nachfolgend: Praxiskommentar], Art. 70 StGB N. 1). Objekt der Einziehung sind Vermögenswerte. Erfasst werden alle

- 48 - SK.2024.9 wirtschaftlichen Vorteile, gleichgültig ob sie in einer Vermehrung der Aktiven oder einer Verminderung der Passiven bestehen. Immer muss es sich aber um einen geldwerten Vorteil handeln (TRECHSEL/JEAN-RICHARD, Praxiskommentar, Art. 70 StGB N. 2 m.w.H.). Der Einziehung unterliegen auch sog. echte und unechte Surrogate, sofern nachgewiesen ist, dass diese aus dem Originalwert hervorgegangen sind (TRECHSEL/JEAN-RICHARD, Praxiskommentar, Art. 70 StGB N. 8 m.w.H.). 5.2 Gestützt auf diese Bestimmungen ist mit den gemäss Anklageschrift, S. 8 f., noch beschlagnahmten Gegenständen und Vermögenswerten wie folgt zu verfahren: 5.2.1 Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden gemäss Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO als Beweismittel bei den Akten belassen: Asservaten-ID 31842, 31843, 31844, 31845, 31846, 31847, 100449, 100450, 100451, 100452. 5.2.2 Beim Beschuldigten wurde anlässlich einer Hausdurchsuchung eine Armbanduhr Rolex Submariner, Seriennummer 6, sichergestellt und am 12. Juli 2021 beschlagnahmt (Asservaten-ID 31850; BA 08-00-0075 ff.). Die diesbezügliche Kaufquittung vom 27. März 2021 lautet auf den Namen des Beschuldigten. Wie vorstehend ausgeführt, bestehen keine Zweifel daran, dass der Beschuldigte diese Uhr mit Bargeld, welches er zuvor aus Briefpostsendungen vom 8. März 2021 und 19. März 2021 an seinem Arbeitsplatz entwendet hatte, bezahlte (E. 2.3.4.6). Die Uhr ist als echtes Surrogat von gestohlenem Geld einzuziehen. 5.2.3 Der Verwertungserlös aus der Verwertung der Armbanduhr Rolex Submariner, Asservaten-ID 31850 (vgl. E. 5.2.2), wird zur Deckung der Verfahrenskosten und der Kosten der amtlichen Verteidigung verwendet (Art. 268 Abs. 1 lit. a StPO). 6. Zivilklagen 6.1 Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Die Zivilklage wird mit der Erklärung nach Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO rechtshängig (Art. 122 Abs. 3 StPO). Die Bezifferung und Begründung der Zivilklagen durch die Privatkläger haben innert der gleichen Frist wie jene für Be- weisanträge zu erfolgen (Art. 123 Abs. 2 und Art. 331 Abs. 2 StPO). Innert Frist nicht hinreichend begründete oder bezifferte Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen (Art. 331 Abs. 2 i.V.m. Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). Die beschuldigte Person kann sich zu den Zivilklagen äussern (Art. 124 Abs. 2 StPO). Das mit der Strafsache befasste Gericht beurteilt den Zivilanspruch ungeachtet des Streitwertes (Art. 124 Abs. 1 StPO). Es entscheidet mit dem Urteil in der Hauptsache (Art. 81 Abs. 4 lit. b StPO), wenn es schuldig spricht oder wenn es freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO). Die

- 49 - SK.2024.9 Zivilklage wird (u.a.) auf den Zivilweg verwiesen, wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). 6.2 Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet (Art. 41 Abs. 1 OR). Wer Schadenersatzanspruch beansprucht, hat den Schaden zu beweisen (Art. 42 Abs. 1 OR). Der nicht ziffernmässig nachweisbare Schaden ist nach Ermessen des Richters mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Massnahmen abzuschätzen (Art. 42 Abs. 2 OR). Auf dem Schaden ist Zins zu 5% seit dem schädigenden Ereignis geschuldet (Urteil des Bundesgerichts 6B_1404/2016 vom 13. Juni 2017). Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). 6.3 Den Parteien wurde mit Schreiben vom 21. Februar 2024 Frist für die Bezifferung und Begründung der Zivilklagen bis 11. März 2024 gesetzt (TPF 4.400.001). 6.4 Post CH AG Die Post CH AG

konstituierte sich im Vorverfahren mit Eingabe vom 15. Juli 2021 als Privatklägerin im Zivil- und Strafpunkt und machte gegen den Beschuldigten als Schadenersatz eine Zivilforderung im Betrag von Fr. 500.-- geltend, ohne ihre Forderung näher zu begründen und zu belegen (BA 15-01-0003). Die Privatklägerin begründete ihre Zivilklage trotz entsprechender Aufforderung des Gerichts innert Frist nicht näher (vorne E. 6.3). Der Beschuldigte bestreitet die Forderung. Die Privatklägerin hat ihre Forderung innert Frist weder belegt noch begründet. Aus dem im Vorverfahren eingereichten Formular «Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft» (BA 15-01-0003) ist nicht ersichtlich, worauf sich ihre Forderung stützt. In den Akten findet sich kein Beleg für einen Schaden. Die Zivilklage ist demnach auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). 6.5 B. Die B. konstituierte sich im Vorverfahren mit Eingabe vom 16. Juli 2021 als Privatklägerin im Zivil- und Strafpunkt und machte gegen den Beschuldigten als Schadenersatz eine Zivilforderung im Betrag von Fr. 31'230.-- nebst Zins zu 5% seit 8. März 2021 geltend. Sie erklärte, dass der Schaden ganz oder teilweise durch eine Versicherung gedeckt werde (BA 15-02-0004 f.). Als Schadenspositionen machte die Privatklägerin geltend:

- 50 - SK.2024.9 Schaden aus Versand eines Bargeldbetrags am 8. März 2021 an F. von Fr. 15'000.--, zuzüglich Versandkosten von Fr. 10.--, total Fr. 15'010.-- (BA 15-02-0006 ff.); Schaden aus Versand eines Bargeldbetrags am 18. März 2021 an F. von Fr. 15'000.--, zuzüglich Versandkosten von Fr. 10.--, total Fr. 15'010.-- (BA 15-02-0009 ff.); Schaden aus Versand eines Bargeldbetrags am 5. Mai 2021 an H./Q. von EUR 10'000.-- bzw. von umgerechnet Fr. 11'210.-- (Abrechnungsbetrag; BA 15-02-0013 ff.). Auf Nachfrage des Gerichts vom 19. April 2024 betreffend die Berechnung des Forderungsbetrags und den durch die C. AG allenfalls gedeckten Schaden (TPF 4.400.003) erklärte die Privatklägerin mit Schreiben vom 26. April 2024, dass ihr in der Eingabe vom 16. Juli 2021 ein «Tippfehler» bzw. Rechnungsfehler unterlaufen sei und der Schadensbetrag – entsprechend dem Total der drei Einzelpositionen gemäss den eingereichten Belegen – Fr. 41'230.-- (und nicht Fr. 31'230.--) betrage. Sie erklärte weiter, dass sie für diese Schadenfälle von der C. AG Versicherungsleistungen von total Fr. 20'210.-- erhalten habe (vgl. hinten E. 6.6) und sie neu Schadenersatz in der Höhe von Fr. 21'010.-- geltend mache; ihre Eingabe ersetze die Eingabe vom 16. Juli 2021 (TPF 4.552.001). Die Eingabe wurde der Bundesanwaltschaft und dem Beschuldigten am 6. Mai 2024 zur Kenntnis übermittelt (TPF 4.400.007). Der Beschuldigte bestreitet die Forderung. Damit ist zu prüfen, ob die Privatklägerin Anspruch auf Schadenersatz im Betrag von Fr. 21'010.-- gegen den Beschuldigten hat. In verfahrensmässiger Hinsicht ist festzuhalten, dass die Privatklägerin ihre Zivilklage von Fr. 31'230.--, bzw. unter Berücksichtigung des Rechnungs- bzw. Tippfehlers von Fr. 41'230.--, im erstinstanzlichen Hauptverfahren auf Fr. 21'010.-- reduziert hat. Die Forderung von Fr. 41'230.-- wurde bereits im Vorverfahren hinreichend begründet und belegt; im Hauptverfahren erfolgte lediglich eine Richtigstellung des Totalbetrags und die Anrechnung der Versicherungsleistungen. Es ist erstellt, dass der Beschuldigte zwei Briefpostsendungen der Privatklägerin an F. vom 8. März 2021 und 18. März 2021, enthaltend je einen Bargeldbetrag von Fr. 15'000.--, und eine Briefpostsendung der Privatklägerin an H./Q. vom 5. Mai 2021, enthaltend einen Bargeldbetrag von EUR 10'000.-- bzw. umgerechnet Fr. 11'210.-- (Abrechnungsbetrag gemäss Bankbeleg vom 5. Mai 2021), entwendete und sich aneignete (vorne E. 2). Demnach schädigte der Beschuldigte die Privatklägerin durch strafbares Verhalten im Gesamtbetrag von Fr. 41'210.--. Ebenfalls als Schaden sind die nutzlos gewordenen Versandkosten von Fr. 10.--

(die nur in einem Schadenfall geltend gemacht wurden; TPF 4.552.002/005) zu betrachten. Der bewiesene Schaden beträgt somit Fr. 41'220.--. Eine Schadenswiedergutmachung wurde nicht geleistet. Abzüglich des durch Versicherungsverleistungen in der Höhe von Fr. 20'210.-- gedeckten Schadens verbleibt somit ein Schadensbetrag von Fr. 21'010.--. Schadenszins wurde in der Eingabe vom 26. April 2024 nicht (mehr) geltend gemacht und ist daher nicht zuzusprechen.

- 51 - SK.2024.9 Demzufolge ist der Beschuldigte zu verpflichten, der B. Fr. 21'010.-- als Schadenersatz zu bezahlen. 6.6 C. AG Die C. AG konstituierte sich im Vorverfahren mit Eingabe vom 24. Januar 2024 als Privatklägerin im Zivilpunkt und machte gegen den Beschuldigten eine Zivilforderung im Betrag von Fr. 20'210.-- als Schadenersatz und von Fr. 1'500.-- als Genugtuung geltend (BA 15-08-005 ff., -0015). Sie begründete und belegte ihre Schadenersatzforderung damit, dass sie als Versicherer der B. aus Transportversicherung wegen Totalverlusts aus Diebstahl, abzüglich des jeweiligen Selbstbehalts, für den Schadenfall vom 8. März 2021 am 29. März 2021 eine Versicherungsleistung von Fr. 8'010.--, für den Schadenfall vom 18. März 2021 am 21. April 2021 eine Versicherungsleistung von Fr. 8'000.-- und für den Schadenfall vom 5. Mai 2021 am 7. Juni 2021 eine Versicherungsleistung von Fr. 4'200.--, total Fr. 20'210.--, erbracht habe (BA 15-08-0005 ff.). Diese Zahlungen sind ausgewiesen. Das Versicherungsunternehmen hat ein gesetzliches Regressrecht gegenüber dem Schädiger. Dieses Regressrecht war bis am 31. Dezember 2021 in Art. 72 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (Versicherungsvertragsgesetz, VVG; SR 221.229.1) geregelt und bestimmte: «Auf den Versicherer geht insoweit, als er Entschädigung geleistet hat, der Ersatzanspruch über, der dem Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zusteht.» Das seit 1. Januar 2022 in Art. 95c Abs. 2 VVG geregelte Regressrecht des Versicherers hat für die vorliegende Konstellation (Leistung für Schaden aus unerlaubter Handlung) keine inhaltliche Änderung erfahren (BBI 2017 5132 f.). Die neue Regelung ist indes nicht rückwirkend anwendbar (Art. 103a VVG e contrario). Somit gelangt Art. 72 Abs. 1 aVVG zur Anwendung. Art. 100 Abs. 1 VVG bestimmt: «Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, finden auf den Versicherungsvertrag die Bestimmungen des Obligationenrechtes Anwendung.» Die unerlaubte Handlung (vgl. Art. 72 Abs. 1 aVVG) ist in Art. 41 OR geregelt. Der Schaden der B. aus Diebstahl, für welchen der Beschuldigte strafrechtlich und damit aus unerlaubter Handlung nach Art. 41 OR verantwortlich ist, ist bewiesen (E. 6.5). Unbestrittenermassen war die C. AG als Versicherer gegenüber der B. aus Transportversicherungsvertrag wegen Totalverlusts aus Diebstahl – nach Abzug des jeweiligen Selbstbehalts der B. – zu einer Versicherungsleistung von total Fr. 20'210.-- verpflichtet. Sowohl die Leistungspflicht des Versicherers (Art. 41 VVG) als auch dessen Regressanspruch (Art. 72 Abs. 1 aVVG) entstanden vor dem 1. Januar 2022, womit die C. AG gestützt auf Art. 72 Abs. 1 aVVG ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Beschuldigten im Umfang der erbrachten Versicherungsleistung von Fr. 20'210.-- hat. Der Beschuldigte ist zu verpflichten,

- 52 - SK.2024.9 der C. AG Fr. 20'210.-- als Schadenersatz zu bezahlen. Schadenszins wurde nicht geltend gemacht und ist demnach nicht zuzusprechen. Die C. AG macht weiter Fr. 1'500.-- als Genugtuung geltend. Aus der Begründung für diese Forderung («10 Std. Mehraufwand»; BA 15-08-0015) ist ersichtlich, dass sie damit offensichtlich nicht Genugtuung wegen schwerer Verletzung in ihren persönlichen Verhältnissen im Sinne von Art. 49 OR, sondern vielmehr eine Entschädigung für prozessualen bzw. administrativen

Genugtuung bezeichnete Forderung von Fr. 1'500.-- geltend, welche sie mit «10 Std. Mehraufwand» begründete (BA 15-08-0015; vorne E. 6.4). Sie machte damit offenbar eine Entschädigung für prozessualen bzw. administrativen Aufwand geltend. Dieser wurde in keiner Weise genügend spezifiziert noch hinreichend belegt. Auf den Antrag ist daher nicht einzutreten (Art. 433 Abs. 2 StPO). 9. Amtliche Verteidigung 9.1 Das urteilende Gericht legt die Entschädigung der amtlichen Verteidigung am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO). Diese wird in Bundesstrafverfahren nach dem Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über

- 54 - SK.2024.9 die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) festgelegt (Art. 135 Abs. 1 StPO). Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und die notwendigen Auslagen, namentlich für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie Porti und Telefonspesen (Art. 11 Abs. 1 BStKR). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens 200 und höchstens 300 Franken (Art. 12 Abs. 1 BStKR). Die Auslagen werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 BStKR). Bei Fällen im ordentlichen Schwierigkeitsbereich, d.h. für Verfahren ohne hohe Komplexität und ohne Mehrsprachigkeit, beträgt der Stundenansatz gemäss ständiger Praxis der Strafkammer Fr. 230.-- für Arbeitszeit und Fr. 200.-- für Reise- und Wartezeit (Beschluss des Bundesstrafgerichts BK.2011.21 vom 24. April 2012, E. 2.1; Urteil des Bundesstrafgerichts SN.2011.16 vom 5. Oktober 2011, E. 4.1). Der Stundenansatz für Praktikanten beträgt praxisgemäss Fr. 100.-- (Urteile des Bundesstrafgerichts SK.2010.28 vom 1. Dezember 2011, E. 19.2; SK.2010.3 vom 5. Mai 2010, E. 8.4). Der vorliegende Fall liegt im ordentlichen Schwierigkeitsbereich. Damit sind für die Entschädigungsbemessung die vorgenannten Stundenansätze anzuwenden. 9.2 Mit Verfügung vom 21. Oktober 2021 bestellte die Bundesanwaltschaft dem Beschuldigten rückwirkend per 20. September 2021 eine amtliche Verteidigung in der Person von Rechtsanwalt D. (BA 16-00-0010 f.). Mit Verfügung vom 17. August 2023 übertrug sie das Mandat der amtlichen Verteidigung von Rechtsanwalt D. mit Wirkung ab 1. September 2023 auf Rechtsanwältin Chantal Bugnon (BA 16-00-0062 f.). Diese Anordnung gilt praxisgemäss im gerichtlichen Verfahren weiter (vgl. Art. 134 Abs. 1 StPO). 9.2.1 Rechtsanwalt D. Gemäss Entscheid der Bundesanwaltschaft vom 5. September 2023 wurde Rechtsanwalt D. für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten für Aufwendungen in der Zeit vom 20. September 2021 bis zum 8. August 2023 mit Fr. 16'584.10 (inkl. MWST) vollständig entschädigt (BA 16-00-0064 ff.). 9.2.2 Rechtsanwältin Chantal Bugnon Rechtsanwältin Chantal Bugnon machte mit Kostennote vom 21. Mai 2024 für ihre Aufwendungen in der Zeit vom 6. September 2023 bis 21. Mai 2024 für 50,5 Std. Arbeitszeit eine Entschädigung von Fr. 12'653.90 (inkl. MWST) geltend, unter Hinzurechnung der Aufwendungen einschliesslich Reisezeit und -kosten für die Teilnahme an der Hauptverhandlung vom 22. Mai 2024 (TPF 4.821.005 ff.). Die Verteidigerin wies dabei darauf hin, dass Rechtsanwalt D. hinsichtlich des Plädoyers, einschliesslich der Erstellung des Dispositivs und der Anträge, bereits

- 55 - SK.2024.9 wertvolle Vorarbeit geleistet habe, auf die sie sich habe abstützen können. Dennoch habe sie durch das Überarbeiten und Ergänzen sowie eigene Ausführungen am Plädoyer ebenfalls Aufwand gehabt (TPF 4.821.004). Gemäss Entschädigungsentscheid der Bundesanwaltschaft vom 5. September 2023 machte Rechtsanwalt D. als Sammelposten «Arbeiten an Plädoyer (inkl. Erstellung Dispositiv und Anträge)» einen Aufwand von 21 Std. 55 Min. geltend, obwohl er gar nicht gewusst habe, ob es zu einer Anklageerhebung

kommen werde und überdies eine Mandatsniederlegung bereits absehbar gewesen sei. Ausserdem habe er zusätzlich 12,5 Std. für Aktenstudium veranschlagt. Die Bundesanwaltschaft anerkannte dennoch einen Aufwand von 11 Std. für Arbeiten am Plädoyer, dies als «vorausschauende Arbeiten» im Hinblick auf die Mandats- übergabe an seine Kanzleinachfolgerin, Rechtsanwältin Chantal Bugnon (BA 16- 00-0065 f.). In Berücksichtigung dieses Umstands erscheint ein Aufwand von 37,5 Std., welche Rechtsanwältin Chantal Bugnon für Aktenstudium und Arbeiten am Plädoyer in der Zeit vom 7. bis 20. Mai 2024 geltend macht, als offensichtlich überhöht. Dieser Aufwand ist daher um 11 Std., welche bereits bei Rechtsanwalt D. für Arbeiten am Plädoyer angerechnet wurden, zu kürzen. Ein eigener Aufwand von 26,5 Std. für Aktenstudium und Plädoyerarbeiten erscheint damit mindestens als ausreichend, wenn nicht gar grosszügig (vgl. BA 16-00-0065 f.). Demnach ergibt sich ein entschädigungsberechtigter Aufwand für die Zeit vom 6. September 2023 bis 21. Mai 2024 von total 39,5 Std. (50,5 Std. ./ 11 Std.). Hinzu kommen die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung. Für die Hauptverhandlung sind 3,86 Std. und für das Studium des Urteils sowie eine Nachbesprechung 2,5 Std. zu veranschlagen, total 6,36 Std. Die zu entschädigende Arbeitszeit beträgt somit total 45,86 Std. (39,5 Std. + 6,36 Std.). Die Reisezeit (Hauptverhandlung: Bahnfahrt Zürich HB-Bellinzona retour) ist mit 6 Std. zu veranschlagen. Für Reisekosten stellte die Verteidigerin Fr. 104.-- in Rechnung. Andere Auslagen wurden nicht geltend gemacht. Die Entschädigung beträgt: 45,86 Std. Arbeitszeit à Fr. 230.-- = Fr. 10'547.80; 6 Std. Reisezeit à Fr. 200.-- = Fr. 1'200.--, Auslagen Fr. 104.--; Zwischentotal Fr. 11'851.80; Mehrwertsteuer 2023 Fr. 10.35 bzw. 2024 Fr. 949.90; Total Fr. 12'812.05. Rechtsanwältin Chantal Bugnon ist für die amtliche Verteidigung von der Eidgenossenschaft mit Fr. 12'812.05 (inkl. MWST) zu entschädigen.

9.2.3
Rückersatzpflicht Der Beschuldigte hat der Eidgenossenschaft für die Entschädigungen der amtlichen Verteidigung im Umfang von Fr. 29'396.15 (vorne E. 9.2.1 und 9.2.2) Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

- 56 - SK.2024.9 Der Einzelrichter erkennt: 1. A. wird in Bezug auf die Anklagepunkte 1.1.1 und 1.2, jeweils betr. Fall 4, von den Vorwürfen des gewerbsmässigen Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 StGB [in der bis am 30. Juni 2023 geltenden Fassung]) sowie der Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 321ter Abs. 1 StGB) freigesprochen. 2. A. wird in Bezug auf die übrigen Anklagepunkte schuldig gesprochen: – des gewerbsmässigen Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 StGB [in der bis am 30. Juni 2023 geltenden Fassung]) betr. Anklagepunkte 1.1.1 und 1.1.2, Fälle 1, 2, 3 und 5; – der mehrfachen Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 321ter Abs. 1 StGB) betr. Anklagepunkt 1.2, Fälle 1, 2 und 3; – der versuchten Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 321ter Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) betr. Anklagepunkt 1.2, Fall 5. 3. A. wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten und einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je Fr. 200.--, jeweils bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 2 Jahren. Die Polizeihaft von 2 Tagen wird auf die Strafe angerechnet. 4. Beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte gemäss Anklageschrift Ziff. 4 4.1 Folgende beschlagnahmte Gegenstände werden als Beweismittel bei den Akten belassen: Asservaten-ID 31842, 31843, 31844, 31845, 31846, 31847, 100449, 100450, 100451, 100452. 4.2 Folgender beschlagnahmter Vermögenswert wird zu Lasten von A. eingezogen: Asservaten-ID 31850 (Armbanduhr Rolex Submariner, Seriennummer 6). 4.3 Der Verwertungserlös aus der Verwertung von Asservaten-ID 31850 (Armbanduhr Rolex

Submariner, Seriennummer 6) wird zur Deckung der Verfahrenskosten und der Kosten der amtlichen Verteidigung verwendet. 5. Zivilklagen 5.1 Die Zivilklage der Post CH AG gegen A. wird auf den Zivilweg verwiesen. 5.2 Die Zivilklage der B. gegen A. wird gutgeheissen. A. wird verpflichtet, der B. Fr. 21'010.-- als Schadenersatz zu bezahlen.

- 57 - SK.2024.9 5.3 Die Zivilklage der C. AG gegen A. wird gutgeheissen. A. wird verpflichtet, der C. AG Fr. 20'210.-- als Schadenersatz zu bezahlen. 6. Verfahrenskosten Die Verfahrenskosten von Fr. 10'884.75 (Gebühr Vorverfahren Fr. 6'000.--, Auslagen Vorverfahren Fr. 1'884.75, Gerichtsgebühr Fr. 3'000.--) werden A. auferlegt. Wird von A. keine schriftliche Begründung des Urteils verlangt, reduziert sich die Gerichtsgebühr um die Hälfte. 7. A. wird keine Entschädigung zugesprochen. 8. Amtliche Verteidigung 8.1 Es wird festgestellt, dass Rechtsanwalt D. für die amtliche Verteidigung von A. von der Eidgenossenschaft mit Fr. 16'584.10 (inkl. MWST) vollständig entschädigt wurde. 8.2 Rechtsanwältin Chantal Bugnon wird für die amtliche Verteidigung von A. von der Eidgenossenschaft mit Fr. 12'812.05 (inkl. MWST) entschädigt. 8.3 A. hat der Eidgenossenschaft für die Entschädigungen der amtlichen Verteidigung im Umfang von Fr. 29'396.15 Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 9. Das Urteilsdispositiv wird den Parteien schriftlich eröffnet. Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter Der Gerichtsschreiber

Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird zugestellt an - Bundesanwaltschaft - Rechtsanwältin Chantal Bugnon (Verteidigerin der beschuldigten Person A.) - Post CH AG, Fachteam Untersuchungen (Privatklägerschaft) - B., Legal & Compliance (Privatklägerschaft) - C. AG (Privatklägerschaft)

- 58 - SK.2024.9 Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an: - Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig)

Rechtsmittelbelehrung Das Gericht verzichtet auf eine schriftliche Begründung, wenn es das Urteil mündlich begründet und nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine Behandlung nach Artikel 59 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren ausspricht (Art. 82 Abs. 1 StPO). Das Gericht stellt den Parteien nachträglich ein begründetes Urteil zu, wenn eine Partei dies innert 10 Tagen nach der Zustellung des Dispositivs verlangt oder eine Partei ein Rechtsmittel ergreift (Art. 82 Abs. 2 StPO).

Berufung an die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts Gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichts, die das Verfahren ganz oder teilweise abschliessen, sowie gegen selbstständige nachträgliche Entscheide und gegen selbstständige Einziehungsentscheide kann innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden (Art. 399 Abs. 1 i.V.m. Art. 398 Abs. 1 StPO; Art. 38a StBOG).

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

Beschränkt sich die Berufung auf den Zivilpunkt, so wird das Urteil der Strafkammer nur so weit überprüft, als es das am Gerichtsstand anwendbare Zivilprozessrecht vorsehen würde (Art. 398 Abs. 5 StPO).

Die Berufung erhebende Partei hat innert 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Urteils der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO). Rechtsmittel der amtlichen Verteidigung und der Wahlverteidigung Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung das Rechtsmittel ergreifen, das gegen den Endentscheid zulässig ist (Art. 135 Abs. 3 StPO).

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die Wahlverteidigung das Rechtsmittel ergreifen, das gegen den Endentscheid zulässig ist (Art. 429 Abs. 3 StPO). Einhaltung der Fristen Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Versand: 9. Dezember 2024

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.